

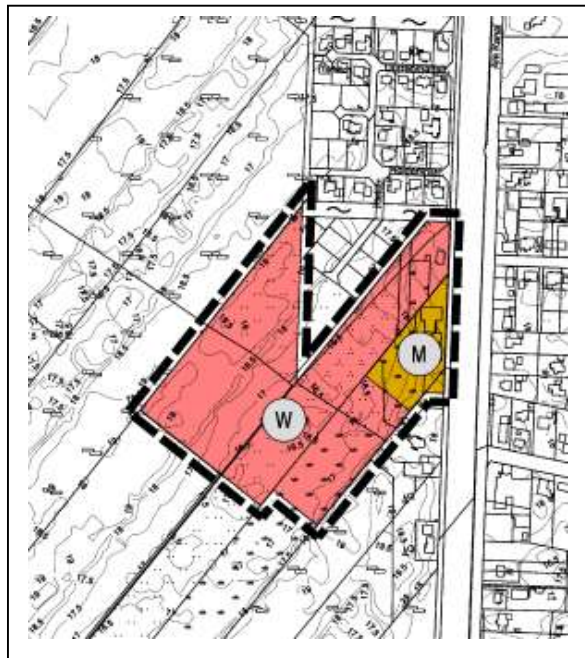
Bekanntmachung



30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Erweiterung Siedlung)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 16.03.2021 (Az.: 65-610-308-01/30) die vom Rat der Gemeinde Twist am 17.12.2020 im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Grundlage des Übersichtsplanes:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht der Gemeinde Twist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, mit vorheriger Terminvereinbarung telefonisch (05936 / 9330-61) oder per E-Mail terminvereinbarung@twist-emsland.de möglich. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Twist unter www.twist-emsland.de/ortsrecht eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

49767 Twist, den 23. März 2021

Gemeinde T w i s t

(Lübbers)
Bürgermeisterin